



STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Senioren Gelterkinden und Umgebung“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidiums.

Der Verein „Senioren Gelterkinden und Umgebung“ umfasst die Gemeinden Anwil, Böckten, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen.

Es können auch Personen aus weiteren Gemeinden aufgenommen werden.

2. Zweck des Vereins

- Förderung und Pflege von zwischenmenschlichen Beziehungen älterer Menschen.
- Vertretung der Interessen der älteren Generation bei gesellschaftlichen Fragen.
- Förderung und Unterstützung von Initiativen der Mitglieder bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten.
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die die gleichen Ziele verfolgen.

3. Mittel

Der Verein finanziert sich durch

- Jährliche Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen
- Erträge des Vereinsvermögens

Die Mittel werden im Rahmen des jährlich zu erstellenden Budgets verwendet.

4. Mitgliedschaft

Als Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen aufgenommen werden.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch eine Austrittserklärung an den Vorstand. Ein Ausschlussgrund ist die Unterlassung der Beitragszahlungen. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die sich besonders für den Verein eingesetzt haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

Nach 15 Jahren Mitgliedschaft werden Aktivmitglieder zu Freimitgliedern.

Ehren- und Freimitglieder sind von den Beiträgen befreit.

5. Organe des Vereins

a) Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen.

Der Generalversammlung, als oberstem Organ, stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz
- Entlastung des Vorstandes
- Ehrungen

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen.

b) Herbstversammlung

In der zweiten Jahreshälfte findet eine 2. Mitgliederversammlung statt.

Die Herbstversammlung entscheidet über:

- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Tätigkeitsprogramm des folgenden Jahres

Im Übrigen wie Generalversammlung

c) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern

Mit Ausnahme des von der Generalversammlung zu wählenden Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand wird vom Präsidium schriftlich eingeladen. Ihm obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Herbstversammlung vorbehalten sind.

Er beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, nötigenfalls mit Stichentscheid des Präsidiums.

d) Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 2 ordentlichen Vereinsmitgliedern und einem Ersatzmitglied.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sie hat jährlich die Bilanz und Erfolgsrechnung zu prüfen sowie stichprobenweise die Buchführung des Vereins zu kontrollieren.

Sie erstellt einen schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung.

6. Versicherung

Der Verein haftet nicht bei Unfällen und Beschädigungen, welche Mitglieder während eines Ausfluges oder einer Veranstaltung erleiden oder verursachen.

7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Unterschriften

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

9. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

10. Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins bestimmen.

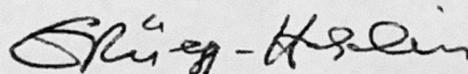
Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 19. März 2016 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 18. März 2006. Sie treten sofort in Kraft.

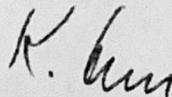
Gelterkinder, 19. März 2016

Die Präsidentin:



Erika Rüegg-Handschin

Der Aktuar:



Konrad Droll